



## **-Allgemeine Geschäftsbedingungen für Software-**

von

**GSG Consulting GmbH**

**– im folgenden GSG genannt –**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen der GSG zum Vertrieb und zur Überlassung von Softwareprodukten („AGB-Software“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit der Überlassung von Softwareprogrammen, auch Updates und ergänzende Software (Tools und Add-Ons) Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen GSG und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Das Angebot von GSG richtet sich primär an Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind. Nur für diese gelten diese AGB. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

GSG stellt seinen potenziellen Kunden auch Demo-Versionen seiner Software zur Verfügung. Diese Bedingungen gelten auch für die von GSG zur Verfügung gestellten Demo-Versionen und die sich daraus ergebende Nutzungs- und Testbefugnis.

### **§ 2 Leistungen von GSG**

2.1 GSG überlässt dem Kunden das in der Auftragsbestätigung bezeichnete Softwareprogramm („Vertragssoftware“) zu Nutzung; es erfolgt keine Überlassung der Software in maschinenlesbarer Form (Objektcode). Dazu erhält der Kunde, soweit vorhanden, ein gedrucktes oder elektronisch vorhandenes Benutzerhandbuch bzw. eine Dokumentation. Die Überlassung der Vertragssoftware erfolgt mittels Lizenzzugriff über das Internet auf einen Webserver der GSG, auf einem Datenträger oder durch Datenfernübertragung (z. B. „Download“ aus dem Internet).

2.2 Im Benutzerhandbuch bzw. der sonstigen Dokumentation der Softwareprogramme ist im Einzelnen beschrieben, welche Funktionen und Leistungen durch die Vertragssoftware bei vertragsgemäßer Nutzung erzielt werden können („Leistungsbeschreibung“). Allein die jeweilige Leistungsbeschreibung ist für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragssoftware sowie die bestimmungsgemäße Verwendung maßgeblich. Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangabe der Vertragssoftware dar.

2.3 Der Kunde erhält von GSG die Berechtigung zur Nutzung der Software gemäß der vereinbarten Lizenz. Der Nutzungsumfang der Software wird durch einen auf die Bestellung des Kunden und sodann erfolgenden Vertragsschlusses hin erstellten Lizenzschlüssel freigeschaltet. Der Nutzungsumfang richtet sich nach der Bestellung des Kunden und wird mit der

Auftragsbestätigung bestätigt. Dafür sind folgende Parameter ausschlaggebend: a) Anzahl der jeweiligen Lizenzen b) Art der jeweiligen Lizenz. Die Kosten sind aus den entsprechenden Angeboten zu entnehmen.

2.4 Die Leistungen von GSG im Rahmen der Überlassung der Software beinhaltet nicht die Lieferung von neuen Programmversionen, die Softwareinstallation, Schulung oder sonstige über die Überlassung der Softwareprogramme hinausgehende Beratungs- bzw. Werkleistungen, soweit diese nicht ausdrücklich vereinbart sind. GSG stellt etwaige zu Beseitigung von Fehlern und Mängeln, die im dem Verantwortungsbereich von GSG fallen, erforderliche Updates kostenlos zur Verfügung. Insbesondere unterstützt GSG den Kunden nicht darin, wenn dieser unter Nutzung der gegebenenfalls in der Vertragssoftware enthaltenen Schnittstellen, die Vertragssoftware mit einer anderen Software zwecks Datenaustauschs verbinden möchte. Sowohl die Herstellung dieser Verbindung, als auch die zuvor genannten Leistungen erbringt GSG nur gegen zusätzliche Vergütung im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung in dem jeweiligen Vertrag.

### **§ 3 Mitwirkungsleistung des Kunden**

3.1 In der Auftragsbestätigung von GSG bzw. im jeweiligen Benutzerhandbuch oder Lizenzhinweis der Vertragssoftware ist die für einen ordnungsgemäßen und fehlerfreien Betrieb der Software vorausgesetzte Hardware- und Software-Umgebung (Systemvoraussetzungen: Webbrowser, Betriebssystem, etc.) verbindlich festgehalten. Es ist Sache des Kunden, rechtzeitig für eine geeignete Hardware- und Software-Umgebung zu sorgen. Fehlt es hieran und kann die gelieferte Software nur deshalb nicht genutzt werden, trägt allein der Kunde hierfür die Verantwortung.

3.2 Der Kunde ist vor der produktiven Inbetriebnahme der Vertragssoftware im Alltags- und Regelgebrauch dazu angehalten, alle Funktionen der Vertragssoftware unter seiner Hardware- und Software-Umgebung zeitnah zu testen. GSG ermöglicht die Nutzung einer Demo-Version. Ebenso hat der Kunde die Mängelfreiheit der Datenträger, Benutzerhandbücher und der sonstigen Dokumentation bei Übergabe zu untersuchen. Werden vom Kunden Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich GSG schriftlich mitzuteilen.

3.3 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff auf die Software sowie die Benutzerhandbücher bzw. sonstige Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

### **§ 4 Rechte**

4.1 GSG gewährt dem Kunden das zeitlich begrenzte (entsprechende Vertragslaufzeit in dem jeweiligen Vertrag), nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Vertragssoftware gemäß den Bestimmungen dieser AGB-Software zu nutzen.

4.2 Im Rahmen der Bereitstellung der Vertragssoftware ist die GSG der Lizenzigentümer. Im Rahmen des Projektes erfolgt eine Lizenzüberlassung, die mit einer rechtmäßigen Kündigung ordnungsgemäß endet. Der Kunde ist zur Installation und zur Nutzung der Vertragssoftware auf der Anzahl von Computern an einem Ort zu einer gegebenen Zeit berechtigt, wie er entsprechende Nutzungslizenzen mit dem Vertrag von GSG überlassen bekommen hat. Der Begriff „Computer“ bezieht sich auf die Hardware, falls diese ein einziges Computersystem ist. Der Begriff bezieht sich auf das Computersystem, mit dem die Hardware arbeitet, falls die Hardware eine Computersystemkomponente darstellt. Der Kunde darf die Vertragssoftware auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware nutzen. Namensbezogene Lizenzen dürfen nur durch den übermittelten und vertraglich vereinbarten Nutzer genutzt werden. Nicht namensbezogene Lizenzen dürfen von jedem Mitarbeiter des Kunden genutzt werden. Eine gleichzeitige Nutzung von ein und dergleichen Lizenz ist nicht zulässig. Weitere Regelungen zu den Nutzungsrechten ergeben sich aus dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag.

4.3 Der Kunde darf die Vertragssoftware vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Nutzung der Vertragssoftware erforderlich ist. Dazu gehören die Installation der Vertragssoftware vom Originaldatenträger auf dem Massenspeicher der eingesetzten Hardware, sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher. Daneben ist der Kunde zur Erstellung einer Sicherungskopie berechtigt, die als solche zu kennzeichnen ist. Sie darf ausschließlich zu Archivierungszwecken genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine gleichzeitige Nutzung des Originals und der Sicherungskopie ist nicht gestattet. Weitere Vervielfältigungen dürfen nicht erstellt werden. Hierzu zählen auch die Vervielfältigungen durch Ausgabe des Programmcodes. Von dem Benutzerhandbuch bzw. der sonstigen Dokumentation darf nur ein Ausdruck bzw. eine Kopie angefertigt werden. Jede weitere Vervielfältigung der Vertragssoftware sowie des Benutzerhandbuchs bzw. sonstiger Dokumentation durch den Kunden, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung seitens GSG zulässig.

4.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vertragssoftware in Teilen und/oder als Ganzes an einen Dritten weiterzugeben.

## **§ 5 Beschränkungen des Nutzungsrechts, Übernutzung**

5.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vertragssoftware über die vertragsgemäße Nutzung hinaus zu bearbeiten und/oder zu vervielfältigen, es sei denn, dass dies für Zwecke der Fehlerbeseitigung zwingend erforderlich ist und GSG mit der Beseitigung des Fehlers in Verzug ist. Dies enthält jedoch nicht das Recht zur Dekompilierung, soweit dies nicht durch § 69e UrhG eingeräumt ist. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Änderung an dem Quellcode eine Urheberrechtsverletzung darstellt und entsprechend verfolgt wird.

5.2 Dem Kunden ist es auch untersagt, die Vertragssoftware zu analysieren, zu reassembeln oder in  
GSG Consulting GmbH  
Flughafenring 2  
44319 Dortmund

welcher Weise auch immer zu bearbeiten oder zu ändern. Die Rückübersetzung in andere Codeformen („Dekompilierung“) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Vertragssoftware („Reverse-Engineering“) ist dem Kunden nicht gestattet. Dem Kunden ist es untersagt, inhaltliche Teile (Prüfalgorithmen) zu entnehmen und in anderen Softwareprogrammen zu nutzen.

5.3 Dem Kunden ist es untersagt, die in der Vertragssoftware sowie in dem Benutzerhandbuch bzw. der sonstigen Dokumentation enthaltenen Eigentums- und Urheberrechtshinweise, Aufkleber, Etiketten oder Marken von GSG oder anderen Herstellern zu entfernen, zu verändern, oder unleserlich zu machen.

5.4 Die kommerzielle Nutzung der Vertragssoftware für Dritte im Wege des sogenannten „Application Service Providing (ASP)“ ist nicht gestattet. Ferner ist jede Nutzung der Vertragssoftware über das mit dem Vertragsschluss und der Vertragsbestätigung festgelegte Maß hinaus, insbesondere eine gleichzeitige Nutzung der Software auf mehr als der im Lizenzumfang abgedeckten Anzahl, eine vertragswidrige Nutzung. Der Umfang der Nutzungsberechtigung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und damit erteilten Lizenz. Der Kunde ist verpflichtet, GSG über eine veränderte Nutzung unverzüglich schriftlich zu informieren und die entsprechende Lizenz zu erwerben. Für den Zeitraum der nicht vereinbarten Übernutzung verpflichtet sich der Kunde einen Betrag zu zahlen, der dem doppelten Lizenzpreis entspricht. Teilt der Kunde die Übernutzung von sich aus mit, wird nur die normale Lizenzgebühr fällig.

## **§ 6 Gewährleistung und Haftung**

6.1 Für die Rechte des Kunden bei Mängeln der Software gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für die Vertragssoftware besteht eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr. Die einjährige Gewährleistungsfrist beginnt mit Bereitstellung der Vertragssoftware an den Kunden. Die gesetzliche Gewährleistungspflicht findet jedoch dann Anwendung, wenn GSG einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Software übernommen hat.

6.2 GSG haftet nicht für entgangene Gewinne und andere mittelbare Schäden. GSG haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass GSG deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

6.3 GSG gewährleistet, dass die Vertragssoftware bei vertragsgemäßigem Einsatz ihrer Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit der Vertragssoftware für den vertraglich vereinbarten Gebrauch mehr als unerheblich beeinträchtigen. Unwesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung gelten nicht als Mangel. Dem Kunden ist bekannt, dass, nach dem Stand der Technik, Software in der vorliegenden komplexen Art nicht absolut fehlerfrei entwickelt werden kann.

6.4 Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Fehler GSG unverzüglich mitzuteilen und dabei auch anzugeben und zu beschreiben, wie sich der Mangel jeweils äußert, was seine Auswirkungen sind und unter welchen Umständen er auftritt. Gewährleistungsansprüche bestehen nur, wenn der gemeldete Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann. Die Mitteilung hat wenigstens in Textform (also per E-Mail, Brief oder Fax) zu erfolgen.

6.5 GSG wird den vom Kunden ordnungsgemäß gemeldeten Mangel im Wege der Nacherfüllung, d. h. durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, beseitigen. Das Wahlrecht, auf welche Art und Weise im Wege der Nacherfüllung ein Mangel beseitigt wird, liegt zunächst bei GSG. Das Recht von GSG, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Soweit dies dem Kunden zumutbar ist, ist GSG berechtigt, zur Mängelbeseitigung, dem Kunden eine neue Version der Vertragssoftware (z. B. „Update“, „Wartungsrelease/Patch“) zu überlassen, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält bzw. diesen beseitigt. Sofern der damit verbundene Aufwand für den Kunden nicht unzumutbar ist, ist dieser verpflichtet die erforderlichen Updates, Patches oder Wartungsreleases sich per Datenübertragung (Download) von einer seitens GSG mitgeteilten Quelle (URL) auf eigene Kosten zu beschaffen. Es steht GSG frei, die Updates/Releases auf einem Datenträger zur Verfügung zu stellen.

6.6 Ist die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehlgeschlagen, wird der Kunde GSG eine angemessene Nachfrist zur Nacherfüllung setzen, soweit dem Kunden die Fristsetzung zumutbar ist und soweit GSG die Nacherfüllung nicht endgültig verweigert. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann der Kunde nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, und ggf. Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist hat der Kunde binnen angemessener Frist zu erklären, ob er weiterhin Nacherfüllung verlangt oder ob er seine vorstehenden Rechte geltend macht. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Mit Erklärung des Rücktritts bzw. der Minderung entfällt der Anspruch des Kunden auf Lieferung einer mangelfreien Software.

6.7 GSG ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn Fehler der Software nach Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen, nach Installations- und Bedienungsfehlern, soweit diese nicht auf Mängeln des Benutzerhandbuchs beruhen, nach Eingriffen in die Vertragssoftware, wie Veränderungen, Anpassungen, Verbindungen mit anderen Programmen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind. Etwas anderes gilt, wenn der Kunde nachweist, dass die Fehler bereits bei der Übergabe der Software vorhanden waren oder mit oben genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

6.8 Im Falle eines berechtigten Rücktritts ist GSG seinerseits berechtigt, für die durch den Kunden gezogenen Nutzungen aus der Anwendung der Software in der Vergangenheit bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen GSG Consulting GmbH  
Flughafenring 2  
44319 Dortmund

Gesamtnutzungszeit der Vertragssoftware ermittelt. Dabei ist ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung der Nutzung der Vertragssoftware aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, anzuwenden.

6.9 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für Updates und sonstige zusätzlich von GSG gelieferte Software. Auf Updates und sonstige mitgelieferte und/oder ergänzende Software findet diese AGB-Software umfänglich Anwendung.